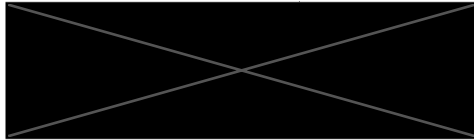
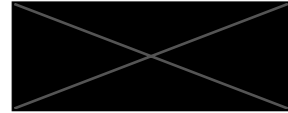


Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn



Die Landrätin  
Fachdienst Umwelt  
Bodenschutzbehörde  
Ihre Ansprechpartnerin



Kurt-Wagener-Straße 11  
25337 Elmshorn  
Zimmer 3.368

Elmshorn, 05.07.2021

**Auskunft aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem des Kreises Pinneberg nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)**

**Grundstück in:** Eisenhofstraße/ Renzeler Straße, 25451 Quickborn  
(Gemarkung Quickborn, Flur 30, Flurstück 505)

**Eigentümer/in:** [Redacted]

**Antrag vom:** 28.06.2021

**Ihr Zeichen:** -

**Aktenzeichen des Kreises:** [Redacted]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.06.2021 (eingegangen am 30.06.2021) baten Sie unter Darlegung Ihres berechtigten Interesses um eine Auskunft aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem des Kreises Pinneberg für das o.g. Grundstück.

Für das angefragte Grundstück

**Eisenhofstraße/Renzeler Straße, 25451 Quickborn**

zugeordnetes Flurstück:

| Gemarkung | Flur | Flurstück |
|-----------|------|-----------|
| Quickborn | 30   | 505       |

liegen mir nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise/Informationen auf eine altlastverdächtige Fläche oder Altlast (Altstandort<sup>1</sup> oder Altablagerung<sup>2</sup>), noch auf eine Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen bzw. eine Verdachtsfläche vor.

<sup>1</sup> Altstandorte sind Grundstücke ehemaliger Gewerbe- und Industriebetriebe, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (z. B. chemische Reinigungen, Tankstellen).

<sup>2</sup> Altablagerungen sind Grundstücke, auf denen ehemals Abfälle - dazu zählen auch Bauschutt, Böden, organische Materialien - gelagert oder abgelagert worden sind (z. B. ehemalige Mülldeponien).

Das Grundstück wird in keinem Prüfverzeichnis oder Boden- und Altlastenkataster/-archiv des Kreises Pinneberg geführt.

Hinweis:

Die Ihnen erteilte Auskunft basiert auf Informationen aus dem Boden- und Altlasteninformationssystem des Kreises Pinneberg. Diese beschränken sich auf die zum Zeitpunkt der Anfrage vorliegenden Erkenntnisse und Untersuchungsergebnisse. Es wird keine Gewähr für die Aktualität der Information und die Vollständigkeit der Unterlagen übernommen. Somit stellt diese Auskunft keine Unbedenklichkeitsbescheinigung dar.

Kostenentscheidung:

Die Erteilung dieser einfachen schriftlichen Auskunft ist gebührenfrei.

(§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19.01.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Kosten nach dem Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH-KostenVO) in der Fassung vom 19.01.2012, Tarifstelle 1.1).

Mit freundlichen Grüßen

